

# boobylicious

## Gastspielvertrag

Zwischen der Musikgruppe „boobylicious“ – Rock-Coverband (im Folgenden Künstler genannt) und dem Veranstalter \_\_\_\_\_ (im Folgenden Veranstalter genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

- § 1 Der Veranstalter verpflichtet die Künstler für ein Konzert am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2008. Die Veranstaltung beginnt um \_\_\_\_ : \_\_\_\_ Uhr. Die Spieldauer beträgt \_\_\_\_ Minuten mit \_\_\_\_ Pausen von jeweils \_\_\_\_ Minuten.
- § 2 Die garantierte Gage beträgt \_\_\_\_\_ €. In der Gage sind enthalten:  
Spesen (Fahrtkosten): \_\_\_\_\_ €  
Plakate (Werbung): \_\_\_\_\_ €  
\_\_\_\_ KW PA/Licht: \_\_\_\_\_ €  
Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der genannten Summe  
 direkt vor Konzertbeginn/nach Konzertende bar an einen der Künstler<sup>1</sup>  
 per Überweisung auf das Konto:  
Bankinstitut: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_  
bis spätestens \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2008 eintreffend.
- § 3 Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt beauftragt: \_\_\_\_\_
- § 4 Die Künstler können dem Veranstalter eine Liste mit Personen vorlegen, die als Gäste der Künstler freien Eintritt zur Veranstaltung haben, ohne dass dadurch den Künstlern Kosten entstehen.
- § 5 Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen der Vertragspartner, ausgenommen Fälle höherer Gewalt, sowie Ereignisse die kein Vertragspartner fahrlässig oder grob fahrlässig verschuldet hat, hat der Schuldige eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage nach § 2 zu zahlen.
- § 6 Die Künstler sind in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
- § 7 Die zu zahlenden GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- § 8 Getränke und Speisen sind zum Konzert für die Künstler, Helfer und Techniker im normalen Umfang frei.

<sup>1</sup>Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Anleihen berechnet.

- § 9 Um \_\_\_\_ : \_\_\_\_ Uhr können die Künstler mit dem Aufbau der Anlagen beginnen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine vom Veranstalter beauftragte Person mit Schlüsselgewalt anwesend.
- § 10 Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in Bühnennähe (mindestens 6 A)
- § 11 Der Veranstalter sorgt für eine wasserdichte, überdachte Bühne für das Equipment, die Band und den Mischer inklusive dessen Equipment. Bei einem Open Air z. B. einen 3 x 3 m großen Pavillion.
- § 12 Der Veranstalter sichert einen ungestörten Soundcheck zwei Stunden vor Publikumseinlass zu.
- § 13 Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre Unterschrift erkennen beide Vertragspartner diesen Vertrag an. Der unterzeichnende Veranstalter haftet auch persönlich für das Einhalten des Vertrages und bestätigt gleichfalls durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag, dass er für die Veranstaltung ausreichend versichert ist. Beide Vertragspartner vereinbaren, Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen zu halten.
- § 14 Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Den Vertrag habe ich gelesen, verstanden und ich akzeptiere ihn.
- § 15 Sondervereinbarung: (z. B. Auf- und Abbauhelfer, Bühnenpodest fürs Schlagzeug. . .)

---

---

---

---

---

Ort, Datum, Unterschrift Künstler

---

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter